

Vorblatt

Ziele

Anpassung an technische Standards, die von der EU vorgegeben sind; damit Herstellung einer EU-konformen Rechtslage,

Anpassung der rechtlichen Bestimmungen betreffend die Probenahme durch Organe des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes an die aktuellen Erfordernisse der Praxis.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Umsetzung von EU-Richtlinien;

Das Erfordernis einer Prüfung nach der Saatgutverordnung soll für Organe des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes (APSD) entfallen, wenn Probenahmen für die Beschaffenheitsprüfung von Kartoffelpflanzgut erfolgen.

Wesentliche Auswirkungen

Die Änderungen der technischen Bestimmungen haben weder für die Unternehmer noch für die Behörde nennenswerte finanzielle Auswirkungen.

Müssen Organe des APSD in Zukunft keine Prüfungen ablegen, so führt das für die betreffenden Organe zu einem gewissen Zeitersparnis, in dem andere Arbeiten erledigt werden können. Die dadurch bedingten finanziellen Auswirkungen (Einsparungen) sind – falls überhaupt vorhanden – nur geringfügig.

In den übrigen Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Saatgutverordnung 2006

Einbringende Stelle: BMLFUW
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Problemanalyse

Problemdefinition

- Notwendigkeit der Umsetzung von Richtlinien der EU; es besteht kein nationaler Spielraum hinsichtlich der Umsetzung.
- Notwendigkeit der Anpassung der Regelungen bei der Probenahme von Kartoffelpflanzgut im Zuge des Anerkennungsverfahrens an der aktuellen praktischen Erfordernisse.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Vertragsverletzungsverfahren

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind keine Maßnahmen erforderlich, da im Rahmen der Sortenzulassung und der Saatgutenerkennung ohnehin detaillierte Aufzeichnungen geführt werden.

Ziele

Ziel 1: Anpassung an technische Standards, die von der EU vorgegeben sind; damit Herstellung einer EU-konformen Rechtslage

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
technische Anforderungen entsprechen ab 1. Jänner 2014 bzw. 1. April 2014 nicht mehr den Vorgaben der EU	technische Anforderungen werden auch nach dem 1. Jänner 2014 bzw. 1. April 2014 den Vorgaben der EU entsprechen

Ziel 2: Anpassung der rechtlichen Bestimmungen betreffend die Probenahme durch Organe des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes an die aktuellen Erfordernisse

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit müssen alle Personen, die für „geeignete Rechtsträger“ gem. § 39 Abs. 4 Saatgutgesetz 1997 tätig werden, eine Prüfung ablegen; Organe des APD sind jedoch ohnehin ausreichend qualifiziert.	Kein Erfordernis einer Prüfung für Organe des APSD, wenn diese nach § 39 Abs. 4 Saatgutgesetz 1997 Proben für die Beschaffenheitsprüfung von Kartoffelpflanzgut nehmen.

Maßnahmen**Maßnahme 1: Umsetzung von EU-Richtlinien****Beschreibung der Maßnahme:**

Die RL 2012/37/EU, die RL 2012/44/EU und die RL 2013/45/EU werden in die Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgenommen, und die Artenliste wird angepasst.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeitige nationale Rechtslage wird ab 1. Jänner 2014 bzw. ab 1. April 2014 nicht mehr EU-konform sein; Richtlinien müssen umgesetzt werden	EU-Konformität

Maßnahme 2: Das Erfordernis einer Prüfung nach der Saatgutverordnung soll für Organe des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes (APSD) entfallen, wenn Probenahmen für die Beschaffenheitsprüfung von Kartoffelpflanzgut erfolgen

Beschreibung der Maßnahme:

Änderung der Saatgutverordnung 2006 dahingehend, dass Organe des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes keine Prüfung mehr ablegen müssen, um ihre fachliche Befähigung nachzuweisen, sofern sie für „geeignete Rechtsträger“ gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 Proben von Kartoffelpflanzgut im Zuge der Beschaffenheitsprüfung nehmen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit Erfordernis einer Prüfung	Kein Erfordernis einer Prüfung

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2012/37/EU ändert bestimmte Anhänge der Richtlinie 66/401/EWG (Richtlinie über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut) und der Richtlinie 66/402/EWG (Richtlinie über den Verkehr mit Getreidesaatgut) in Bezug auf die Anforderungen an Saatgut, das Höchstgewicht von Saatgutpartien und den Probenumfang bestimmter Arten.

Die RL 2012/44/EU enthält Änderungen hinsichtlich der Merkmale, auf die sich die Sortenprüfung zu erstrecken hat, sowie hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Sortenprüfung bestimmter landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten. Es wird geregelt, welche Arten den Testprotokollen des CPVO und welche den UPOV-Prüfungsrichtlinien entsprechen müssen.

Sowohl RL 2012/37/EU als auch RL 2012/44/EU sind bis spätestens 31. Dezember 2013 umzusetzen.

Auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde der Internationale Code der Botanischen Nomenklatur (Internationale Code of Botanical Nomenclature, ICBN) hinsichtlich der botanischen Bezeichnung für Tomate/Paradeiser überarbeitet. Durch die Richtlinie 2013/45/EU wird dieser Änderung Rechnung getragen. Diese Richtlinie ist bis 31.3.2014 umzusetzen.

Besonderer Teil

Zu Z 1, Z 2, Z 3, Z 4 und Z 5:

Die Umsetzung der RL 2012/37/EU, der RL 2012/44/EU und der RL 2013/45/EU erfolgt, indem sie in die Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Zu Z 6:

Eine Erweiterung der Liste der Rechtsträger, die gemäß § 39 Abs. 4 Saatgutgesetz 1997 herangezogen werden können, ist sinnvoll, da diese entsprechende Kenntnisse und Ressourcen haben, um Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz durchzuführen.

Zu Z 7:

Da Organe des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes ohnehin ausreichend qualifiziert sind, um Proben von Kartoffelpflanzgut für die Beschaffenheitsprüfung zu nehmen, soll ihnen die Verpflichtung, eine Prüfung ablegen zu müssen, erlassen werden.